

23.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - In - Kzu **Punkt ...** der 798. Sitzung des Bundesrates am 2. April 2004

Telekommunikationsgesetz (TKG)

A**Der federführende Wirtschaftsausschuss (Wi) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

- In, Wi
(bei An-
nahme
entfallen
die Ziffern
10 bis 13)
1. empfehlen dem Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes.
- In, Wi
(setzt die
Annahme
von Ziff. 1
voraus)
2. Die grundlegende Überarbeitung soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:
- Wi
(setzt die
Annahme
von Ziff. 1
voraus)
3. a) Begründung von Antragsrechten der Marktteilnehmer zur Einleitung von Verfahren
- zur Marktdefinition/Marktanalyse (§ 14 Abs. 1 TKG),
 - zur Überprüfung von Entgelten (§ 36 Abs. 2 TKG) und

...

(noch Ziffer 3)

- zur Missbrauchsaufsicht (§ 40 Abs. 4 TKG).
- b) Durchführung einer regelmäßigen Marktanalyse (§ 14 Abs. 2 TKG).
- c) Verschärfung der Mehrerlösabschöpfung (§ 41 Abs. 1 TKG).
- d) Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Missbrauch (§ 147 TKG).
- e) Vorgabe einer wettbewerbsorientierten Resaleverpflichtung (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 TKG i.V.m. § 28 Abs. 6 TKG).
- f) Entscheidung zum Rechtsweg (§135 TKG).
- g) Erhebung des Telekommunikationsbeitrags (§ 142 TKG).
- h) Bemessungsgrundlagen für die Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals (§ 29 Abs. 4 TKG).
- i) Vermeidung einer Überregulierung im Mobilfunk (§ 28 Abs. 1 und § 38 Abs. 2 TKG).
- j) Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde durch
 - Ausweitung der Veröffentlichungspflicht für Weisungen (§ 115 TKG) und
 - Eigenständigkeit der Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer originären Aufgabenstellung in internationalen Gremien (§ 138 TKG).
- k) Zuweisung der Entscheidung zu grundsätzlichen Regulierungsverfügungen an die Präsidentenkammer (§ 130 TKG).
- l) Stärkung der Rechte des Beirats (§ 118 TKG).
- m) Ausdrückliche Aufnahme des Bitstromzugangs als Zugangsverpflichtung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 TKG).
- n) Festlegung der "opt-out-Regelung" für Inverssuche (§ 103 Abs. 3 TKG).
- o) Ermächtigungsgrundlage zur Qualitätssicherung bei Entgelten und Dienstqualitäten (§ 43 Abs. 3 TKG).

- Wi
(setzt die
Annahme
von Ziff. 1
voraus)
4. p) Geteilte Ertragszuständigkeit zwischen Bund und Ländern bei Versteigerungserlösen nach § 59 Abs. 5 TKG.
- Wi
(setzt die
Annahme
von Ziff. 1
voraus)
5. q) Bei den Regulierungszielen ist die Berücksichtigung der Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien deutlich zu gewährleisten (§ 2 Abs. 5 TKG).
- r) Bei Entscheidungen der Regulierungsbehörde, die die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien betreffen, ist die Information und Beteiligung der zuständigen Landesmedienanstalten zu gewährleisten (§ 25 Abs. 3 - neu - TKG).
- s) Für die Regeln zum Vergabeverfahren und zum Handel mit Frequenzen sind für den Bereich der Rundfunkdienste gesonderte Bestimmungen aufzunehmen. Frequenzentscheidungen für Rundfunkdienste sind im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Landesrecht zu fällen (§ 59 Abs. 2 Satz 3 - neu - und § 60 Abs. 2 Satz 2 - neu - TKG).
- In
(setzt die
Annahme
von Ziff. 1
voraus)
6. t) Einführung einer Pflicht zur sechsmonatigen Speicherung von Verkehrsdaten bei den Telekommunikationsanbietern (§§ 94 Abs. 2, 95 Abs. 3 und 4, § 97 Abs. 1 TKG).
- In
(setzt die
Annahme
von Ziff. 1
voraus)
7. u) Verpflichtung für Mobilfunkbetreiber personenbezogene Daten von Prepaid-Kartenkunden sowie von Kunden bei Verträgen über "Credit-Produkte" und Festnetzanschlüsse im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse zu erheben (§ 109 TKG).
- v) Der Erlass der Verordnungen im Rahmen des § 108 Abs. 2 sowie des § 110 Abs. 3 Satz 1 TKG werden künftig an die Zustimmung des Bundesrates gebunden.
- In
(setzt die
Annahme
von Ziff. 1
voraus)
8. w) Zugriffsmöglichkeit auf Passwörter von Telekommunikationsanlagen durch Wiederherstellung des Regierungsentwurfs (§ 86 Abs. 1 TKG).

- In
(setzt die
Annahme
von Ziff. 1
voraus)
9. x) Unbeschränkte Erfassung auch nichtöffentlicher Telekommunikationsbetreiber zur Bereitstellung von Überwachungsmöglichkeiten (§ 108 Abs. 1 TKG).
- y) Streichung der Begrenzung der Abfrage auf 20 Datensätze (§ 110 Abs. 1 und 3 TKG).
- z) Keine Kostenerstattung bei automatisierten Anfragen (§ 110 Abs. 5 TKG).

Begründung:

In, Wi
[nur In]

Das im Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz ist in einigen zentralen Forderungen nicht der Stellungnahme des Bundesrates aus dem Ersten Durchgang gefolgt. Insofern besteht ein erkennbarer Nachbesserungsbedarf, insbesondere um wettbewerbliche Strukturen auf den Telekommunikationsmärkten zu fördern [und hinsichtlich der Regelungen zum Datenschutz und zur Öffentlichen Sicherheit].

B

Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

10. Zu § 2 Abs. 5 Satz 1 - neu - TKG

In § 2 Abs. 5 ist dem bisherigen Text folgender Satz voranzustellen:

"Die Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien sind zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Änderung zielt darauf ab klarzustellen, dass es auf der Grundlage von Artikel 5 GG materiell- und verfahrensrechtlich erforderlich ist, die Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht bloß bei der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, sondern insbesondere auch bei den Regulierungszielen der Wahrung der Nutzerinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und bei der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs sowie bei der Unterstützung und Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen zu berücksichtigen. Von Verfassung wegen beziehen sich diese Belange, für welche die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, nicht nur auf den Rundfunk im technischen Sinne, der einfachgesetzlich als Hörfunk und Fernsehen definiert ist, sondern auch auf solche Telemedien, die den Schutz des Artikels 5 GG genießen.

(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

11. Zu § 25 Abs. 3 - neu - TKG

Dem § 25 ist folgender Absatz anzufügen:

"(3) Die Regulierungsbehörde hat, soweit Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nach § 2 Abs. 5 betroffen sind, die zuständige Landesmedienanstalt hierüber zu informieren und an eingeleiteten Verfahren zu beteiligen. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt prüft die Regulierungsbehörde die Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen."

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Durch diese Änderung soll die Regelung in § 121 Abs. 2 TKG ergänzt werden. Die Entgeltregulierung kann Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien insoweit betreffen, dass durch die Tarifgestaltung unmittelbar die Weiterverbreitung unmöglich gemacht wird oder gar Einfluss auf Programminhalte genommen wird. Deshalb soll die RegTP in solchen Fällen die zuständige Landesmedienanstalt informieren und beteiligen, damit die Landesmedienanstalt ihrer Aufgabe zur Sicherung der Meinungsvielfalt nachkommen kann. Soweit keine Genehmigungspflicht besteht, ist es jedoch zur Erreichung der vorgenannten Ziele erforderlich, dass auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt die RegTP die förmliche Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen nach den einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes zu prüfen hat. Damit ist sichergestellt, dass eine Prüfung durch die RegTP dann erfolgt, wenn aus Sicht der zuständigen Landesmedienanstalt und aufgrund der landesrechtlichen Bestimmungen die Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen in Betracht kommen.

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1)

12. Zu § 59 Abs. 2 Satz 3 - neu - TKG

In § 59 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Für Frequenzen, die für Rundfunkdienste vorgesehen sind, findet das in Absatz 5 geregelte Verfahren keine Anwendung."

Begründung:

Schon bisher unterlagen die Frequenzen, die im Frequenzbereichszuweisungsplan für den Rundfunkdienst vorgesehen sind und für die der Vorrang für den Rundfunk und vergleichbarer Telemedien gilt, nicht einem Versteigerungsverfahren; das soll so bleiben. Damit wird im Interesse der Vielfaltsicherung den Gefahren vertikaler Medienkonzentration vorgebeugt. Die vorgeschlagene Änderung stellt dies klar.

(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1)

13. Zu § 60 Abs. 2 Satz 3 - neu - TKG

In § 60 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei Frequenzen, die für Rundfunkdienste vorgesehen sind, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Landesrecht."

Begründung:

Der freie Handel mit Frequenzen des Rundfunkdienstes birgt die Gefahr vertikaler Medienkonzentration. Um dem Rechnung zu tragen, sollen Entscheidungen der RegTP über die Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Handel mit solchen Frequenzen zur Vielfaltsicherung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Landesrecht erfolgen.